

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**Richtlinien über den Kostenersatz für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Gomaringen  
-Richtlinien Feuerwehr-Kostenersatz-**

**vom 14.10.1992**

**i.d.F. vom 14.05.2002**

**1. Grundsätzliches**

Die Gemeinde Gomaringen erhebt Kostenersatz für Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Grundlage hierfür sind die § 27 Abs. 3 -Überlandhilfe- und § 36 -Kostenersatz- des Feuerwegesetzes sowie diese Richtlinien einschließlich des Kostenverzeichnisses (Anlage).

**2. Kostenberechnung**

- 2.1 Der Kostenersatz umfasst die durch den einzelnen Einsatz unmittelbar entstandenen persönlichen und sächlichen Kosten.
- 2.2 Die Einsatzdauer der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- 2.3 Dauer des Einsatzes von Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Als Betriebsdauer von Geräten und Maschinen wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- 2.4 Die **Kosten für die Einsätze** setzen sich wie folgt zusammen:

**Personalkosten** der Feuerwehrangehörigen nach der Feuerwehrentschädigungssatzung (insbesondere Aufwandsentschädigungen). Für bestimmte Einsätze sind die Personalkosten pauschal berechnet (Insektenbeseitigung, Sicherheitswachen bei betrieblichen Arbeiten),  
**Fahrzeugkosten** nach Stundenpauschalen,  
**Betriebskosten** der Geräte nach Stundenpauschalen,  
**Materialkosten** nach Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags von 10 %. Für häufig benötigte Verbrauchsmaterialien sind Pauschalsätze im Kostenverzeichnis festgesetzt.  
**Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter** in tatsächlicher Höhe,  
**Entsorgungskosten** in tatsächlicher Höhe,  
**Sonstige Kosten** (Auslagenpauschale nach dem Kostenverzeichnis, Schadenersätze).

**3. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- 3.1 Die Kostenersatzpflicht entsteht nach Beendigung des Einsatzes, bzw. der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrhaus. In den Fällen des § 36 Abs. 3 Feuerwegesetz entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (z. B. Fehlalarm).
- 3.2 Die Kosten werden vom Bürgermeisteramt durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung festgesetzt. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheides an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Kostenverzeichnis (Anlage zu den Richtlinien über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gomaringen - Richtlinien Feuerwehr-Kostenersatz-)

in der Fassung vom 14.05.2002

Kostenersätze für:

## I. Personalkosten

1. Aufwandsentschädigungen für Einsätze nach § 1 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung je Person und Stunde

a) im Normalfall	10,-- €
b) bei Gewährung der Schmutzzulage	11,-- €

Ändern sich die Sätze nach § 1 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, so ändern sich auch obige Pauschalsätze.

Anmerkung:

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

2. Pauschalbeträge für:

a) Insektenbeseitigung (einschl. Bekämpfungsmittel)	53,00 €
b) Sicherheitswache bei betrieblichen Arbeiten je Person	25,50 €/Std.

## II. Fahrzeug- und Fahrtkosten

Lösch-Fahrzeug LF 16/12	89,50 €/Std.
Lösch-Fahrzeug LF 16	89,50 €/Std.
Lösch-Fahrzeug LF 8	38,50 €/Std.
Tank-Lösch-Fahrzeug TLF 16/25	89,50 €/Std.
Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 €/Std.
Kommandantenfahrzeug (privat)	0,27 €/km

Anmerkung:

Angefangene Stunden werden auf jeweils volle halbe Stunden aufgerundet.

## III. Geräte, Material

1. Tragkraftspritze TS 8	10,00 €/Std.
2. Elektrotauchpumpe TP 4	7,50 €/Std.
3. Wasserauger	7,50 €/Std.
4. Pulverlöscher ABC 12 kg (Nachfüllung)	112,50 €
5. Meterin-Löschmittel 10 l	97,00 €
6. Ölbinder für Straßen je 20 kg. Sack	43,50 €
7. Chemikalienbinder je 5 kg Eimer	82,00 €
8. Abdeckfolie je m	0,41 €

Anmerkung:

Sonstige Verbrauchsmaterialien werden nach Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorbehaltskostenzuschlags von 10 % berechnet. Angefangene Betriebsstunden von Geräten werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

#### **IV. Entsorgung**

Für die Entsorgung werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

#### **V. Sonstige Kosten**

1. Auslagenpauschale für Porto und Telefongebühren  
bei Einsatzkosten    bis 125,-- €                    5,-- €  
                              bis 250,-- €                    10,-- €  
                              über 250,-- €                    15,50 €
  
2. Schadenersätze: Nach den tatsächlichen Kosten der Schadensbehebung.